

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 5. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2026)

zum Thema:

Übergang von Ganztagsangeboten in öffentlicher zu freier Trägerschaft

und **Antwort** vom 22. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26005
vom 05. Mai 2026
über Übergang von Ganztagsangeboten in öffentlicher zu freier Trägerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist das politische Ziel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Zukunft der Ergänzenden Förderung und Betreuung (EFöB/ offener Ganzttag) in öffentlicher Trägerschaft: die Zahl der Schulen mit Ganztagsangebot ausschließlich in öffentlicher Trägerschaft gleich zu halten, auszubauen oder zu senken? Welches politische Ziel gilt bei der Vergabe der Trägerschaft bei Schulneugründungen?

Zu 1.: Die ergänzende Förderung und Betreuung wird gemäß § 19 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) vertritt die Auffassung, dass die Kooperation zwischen Schulen und Träger der freien Jugendhilfe ein wesentliches Element für qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in der Ganztagschule ist und eine Vielfalt der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sichert.

Die Entscheidung darüber, einen Antrag auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe zu stellen, obliegt gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SchulG der Schulkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde stimmt dem Antrag auf Trägerwechsel jedoch

nur dann zu, wenn durch den Wechsel bei dem öffentlichen Personal in der Region kein Personalüberhang entsteht und ein Ganztagskonzept vorliegt, aus dem die mit dem Wechsel verbundenen Ziele hervorgehen. Dies wird auch bei Schulneugründungen beachtet, bei denen die Schulaufsichtsbehörde darüber entscheidet, ob die Angebote außerunterrichtlicher und ergänzender Förderung und Betreuung von Tarifbeschäftigten oder in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe ausgestaltet werden.

2. Wo ist der Übergang von der Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung mit öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe geregelt, insbesondere hinsichtlich Beteiligung der Schulgemeinschaft, Fristen und Rechten der bisherigen Beschäftigten?

Zu 2.: Das Verfahren ist im Detail in der Verfahrensbeschreibung „Ergänzende Förderung und Betreuung an Grund- und Sonderschulen: Übergang von der Arbeit mit von öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe“ aus dem Jahr 2015 abgebildet. Diese Verfahrensbeschreibung ist mit den Beschäftigtenvertretungen abgestimmt und befindet sich aktuell in der Überarbeitung.

3. Welche rechtliche Stellung und Verbindlichkeit hat die Darstellung „Ergänzende Förderung und Betreuung an Grund- und Sonderschulen: Übergang von der Arbeit mit öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe“, erstellt von Frau Rackow (SenBJW) am 30.05.2015, welche offenbar auch noch 2025 an Schulgremien als Leitfaden weitergeleitet wurde?

Zu 3.: Die Verfahrensbeschreibung sichert ein berlineinheitliches und transparentes Verwaltungshandeln. Es handelt sich um eine behördeninterne Verfahrensbeschreibung, deren Einhaltung ein berlineinheitliches und transparentes Verfahren sichert.

4. Wie und unter der Einhaltung welcher Fristen wird eine adäquate Beteiligung der gesamten Schulgemeinschaft sichergestellt, bevor eine Schulkonferenz nach § 76 Absatz 1 Nr. 12 des Berliner Schulgesetzes den Antrag auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe beschließen darf?

Zu 4.: Wie bei allen Entscheidungen durch die Schulkonferenz werden in innerschulischen Diskussionen im Vorfeld Positionen und Argumente ausgetauscht, insbesondere im Rahmen der Gesamtkonferenz und die Gesamtelternversammlung.

Gemäß § 116 Abs. 7 SchulG liegt der Arbeit der Gremien eine Geschäftsordnung zugrunde. Die von der SenBJF erlassene Mustergeschäftsordnung gilt für alle Gremien, auch die Schulkonferenz, es sei denn, das einzelne Gremium beschließt eine eigene Geschäftsordnung oder Abweichungen von der Mustergeschäftsordnung.

Die Mustergeschäftsordnung sieht grundsätzlich eine Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung des Gremiums vor. Die Einladung zur Schulkonferenz erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Im Falle einer Antragstellung auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe ist zudem die frühzeitige Einbindung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde sinnvoll, um die personelle Ausstattung in der Region berücksichtigen und somit die Aussichten des Antrags auf Erfolg einschätzen zu können.

5. Wie viele Tage müssen mindestens zwischen Bekanntgabe des Vorschlags, einen Antrag auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe zu stellen und Beschluss der Schulkonferenz liegen, um eine angemessene Beteiligung der Schulgemeinschaft sicher zu stellen?

Zu 5.: Es wird bezüglich der rechtlichen Regelungen in der Geschäftsordnung und Mustergeschäftsordnung auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wo ist geregelt, wie lange der Übergang von der Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung mit öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe in Form einer Mischkooperation dauern darf, d.h. wie lange dürfen Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes nach Übernahme der ergänzenden Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Schule weiterarbeiten, ohne formal den Arbeitgeber zu wechseln?

Zu 6.: Dem Antrag auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe ist ein Personalkonzept beizulegen, wie über einen definierten Zeitraum von fünf Jahren die Mischkooperation abgebaut wird, wann die tarifbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen umgesetzt werden.

Dazu führt die regional zuständige Fachaufsicht Gespräche mit den betroffenen Beschäftigten und berücksichtigt dabei deren individuelle Ausgangslagen. Innerhalb von fünf Jahren nach Kooperationsbeginn haben die Tarifbeschäftigten die Wahl, innerhalb der Region, in eine Nachbarregion oder innerhalb Berlins zu wechseln. Alternativ können sie aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

Erfahrungsgemäß ist das Personalkonzept ein adäquates Instrument, um im Prozess des Übergangs allen Beteiligten Transparenz und Planungssicherheit zu geben. Sowohl der Antrag auf Beschäftigung von öffentlichem Personal bzw. zur Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung als auch das für das Personalkonzept zu verwendende Formular sind auf den Fachinformationsseiten zur Ganztagschule der SenBJF abrufbar.

7. Werden alle Regeln zum Betriebsübergang nach § 613a BGB auf diese Übergänge von der Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung mit öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe angewandt, insbesondere behalten alle Beschäftigten (meist Erzieher*innen) ihre Arbeitsverträge, ihre Eingruppierungen und ihre Ansprüche auf eine Betriebsrente der VBL? Wie lange gilt ein Schutz vor Änderungskündigungen?

Zu 7.: Bei einem Wechsel von öffentlichem Personal zu einer Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe handelt es sich nicht um einen Betriebsübergang nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Sofern sich die Tarifbeschäftigten dazu entscheiden, weiter im öffentlichen Dienst tätig zu sein, bestehen ihre Arbeitsverträge, die sie mit dem Land Berlin geschlossen haben, unverändert fort. Da Anträge auf Wechsel zur Kooperation mit einem Träger nur dann genehmigt werden, wenn kein Personalüberhang besteht, sind Kündigungen ausgeschlossen.

8. Inwiefern kann eine Schulkonferenz einen Beschluss zu Sozialstandards für den Übergang an einen Träger der freien Jugendhilfe beschließen, z.B. dass der Träger einem Tarifvertrag angehört, der entweder dem TV-L entspricht oder vergleichbar ist (inklusive einer zusätzlichen Altersabsicherung (Betriebsrente), dass den bisherigen Erzieher*innen unbefristete Verträge angeboten werden müssen, dass den bisherigen Erzieher*innen auf Wunsch eine Vollzeitstelle angeboten werden muss, dass den bisherigen Erzieher*innen mindestens die bisherige Einstufung (Stundenlohn) gezahlt und dieser in Zukunft vergleichbar zu den Stufen des TV-L erhöht wird?

Zu 8.: Die Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe, mit der die Schule kooperiert, erfolgt nach Genehmigung des Antrags auf Wechsel zu einem Träger durch die Schulkonferenz. Die Vergabe des Auftrags über die Organisation und Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung in Kooperation bedarf der Interessenbekundung bzw. der Ausschreibung, die in Verantwortung der Schule durchgeführt wird. Dazu werden von der Schule Kriterien aufgestellt, die sich vor allem auf die Passgenauigkeit des Leistungsangebots der Träger hinsichtlich des Ganztagschulkonzepts beziehen und eine Auswahl derjenigen Träger ermöglichen, die eingeladen werden, sich der Schulkonferenz vorzustellen.

Grundlage der Kooperation ist die Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (Schulrahmenvereinbarung - SchulRV). Die Kostenblätter als Anlagen der SchulRV regeln die Finanzierung der Kosten für die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Tarifliche Entwicklungen werden regelmäßig in

den Kostenblättern abgebildet. Demnach ist die Finanzierung der Kosten angemessen und geeignet, die eingesetzten Fachkräfte entsprechend ihrer Aufgaben zu bezahlen.

9. Wie werden die in die Schulkonferenz gewählten Schüler*innen davor geschützt, bei einer umstrittenen Diskussion in der Schulgemeinschaft von den Erwachsenen unzulässig beeinflusst zu werden? Wer setzt diesen Schutz gegenüber den Erwachsenen der Schulgemeinschaft, insbesondere gegenüber der Schulleitung, durch?

Zu 9.: Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung und leistet damit und aufgrund ihrer Zusammensetzung einen wesentlichen Beitrag zur demokratischen Schule. Die Partizipation unterschiedlicher Professionen und Personengruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, ist aufgrund eines pädagogischen und adressatengerechten Umgangs miteinander möglich. Diese Aufgabe wird von allen Beteiligten, in besonderem Maße jedoch der Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler, erfüllt.

10. Inwiefern sind die zuständigen Beschäftigtenvertretungen bei Vorliegen eines Antrags nach § 76 Absatz 1 Nr. 12 des Berliner Schulgesetzes auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe bereits vorab zu beteiligen?

Zu 10.: Die formale Beteiligung der regionalen Frauenvertretung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG), die Anhörung der regionalen Schwerbehindertenvertretung, sofern schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Beschäftigte an der Schule tätig sind, gemäß § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX).

Der regionale Personalrat erhält die Genehmigungsempfehlung nur zur Information nach § 2 Abs. 1 und § 73 Personalvertretungsgesetz (PersVG) im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Ein Mitwirkungsrecht des regionalen Personalrats gemäß § 90 Nr. 4 PersVG besteht nicht, da die Übernahme der bisherigen Aufgaben durch einen Träger der freien Jugendhilfe bei einer einzelnen Schule keinen wesentlichen Teil einer Dienststelle darstellt.

Anderweitige Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte bestehen nicht. Nach entsprechender Antragstellung werden gemäß Verfahrensbeschreibung die regionalen Beschäftigtenvertretungen informiert und ihnen wird die individuelle Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von drei Wochen eingeräumt.

11. Welches Verfahren wird bei der Rekommunalisierung der ergänzenden Förderung und Betreuung angewandt?

Zu 11.: § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SchulG sieht die Möglichkeit vor, dass die Schulkonferenz den Beschluss fasst, einen Antrag auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal zur Ausgestaltung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Eine solche Entscheidung würde bei Genehmigung, bei der wiederum die personelle Ausstattung in der Region zu berücksichtigen ist, die Kündigung des Kooperations- und Trägervertrags bedeuten. Die in § 4 Abs. 2 SchulRV geregelten Fristen sind dabei zu beachten.

Berlin, den 22. Mai 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie